

Beschluss über die Verwaltungskostenbeiträge der Ausgleichskasse Luzern

vom 13. Mai 2014

Die Aufsichtskommission für die Ausgleichskasse Luzern,

gestützt auf Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 sowie auf § 11 Absatz 2d des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 und auf Antrag der Ausgleichskasse,

beschliesst:

1. Allgemeines

¹Die Ausgleichskasse Luzern erhebt im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen besondere Beiträge zur Deckung der aus dem Vollzug der Sozialversicherungswerke des Bundes entstehenden Verwaltungskosten.

² Von Mitgliedern, welche ihrer Beitragspflicht nicht ordnungsgemäss nachkommen oder welche die Abrechnungsunterlagen nicht fristgemäss einreichen, kann die Ausgleichskasse einen von den nachstehenden Bestimmungen abweichenden Verwaltungskostenbeitrag, höchstens jedoch 5 Prozent der massgebenden Versicherungsbeiträge, erheben.

2. Beiträge der Arbeitgeber

¹ Arbeitgeber, welche die paritätischen Versicherungsbeiträge mit der Ausgleichskasse abrechnen, schulden einen Verwaltungskostenbeitrag, der nach der beitragspflichtigen Lohnsumme wie folgt abgestuft ist:

– Lohnsumme bis	250 000 Franken	2,20% der Versicherungsbeiträge
– Lohnsumme bis	750 000 Franken	1,70% der Versicherungsbeiträge
– Lohnsumme bis	2 000 000 Franken	1,20% der Versicherungsbeiträge
– Lohnsumme bis	5 000 000 Franken	1,00% der Versicherungsbeiträge
– Lohnsumme bis	9 000 000 Franken	0,70% der Versicherungsbeiträge
– Lohnsumme über	9 000 000 Franken	0,60% der Versicherungsbeiträge

² Die Ausgleichskasse kann eine Reduktion der Verwaltungskostenbeiträge von 0,30 Prozent gewähren, wenn der Datenaustausch mit der Ausgleichskasse in elektronischer Form erfolgt und die auf definiertem elektronischen Weg eingereichte Lohnmeldung durch die Arbeitgeber termingerecht und korrekt übermittelt wird.

3. Beiträge der Selbständigerwerbenden

Von den Selbständigerwerbenden erhebt die Ausgleichskasse einen Verwaltungskostenbeitrag von 2,75 Prozent der massgebenden Versicherungsbeiträge.

4. Beiträge der Nichterwerbstätigen

Von den Nichterwerbstätigen erhebt die Ausgleichskasse einen Verwaltungskostenbeitrag von 3 Prozent der massgebenden Versicherungsbeiträge.

5. Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 4. Mai 2010.

² Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ist auf alle seit diesem Zeitpunkt neu entstehenden Beiträge anwendbar.

³ Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 13. Mai 2014

Aufsichtskommission für die Ausgleichskasse Luzern

Der Präsident: Guido Graf

Der Direktor: Urs Hofstetter